



IntelliFreight Kundenbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen

Version 1.0 | Stand: 24.06.2026

Herausgeber und Vertragspartner: INTELLIFLEX LTD | IntelliFreight ist eine Geschäftsbezeichnung von INTELLIFLEX LTD

1. Vertragspartner und Geschäftsbezeichnung

Vertragspartner des Auftraggebers ist ausschließlich INTELLIFLEX LTD, eine Gesellschaft nach dem Recht der Republik Zypern, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „IntelliFreight“. IntelliFreight ist eine kommerzielle Marke / Geschäftsbezeichnung von INTELLIFLEX LTD und keine separate Rechtsperson.

Soweit in diesen Bedingungen „IntelliFreight“, „wir“, „uns“ oder „Auftragnehmer“ genannt wird, ist damit ausschließlich INTELLIFLEX LTD gemeint.

2. Geltungsbereich und B2B-Beschränkung

Diese Bedingungen gelten für alle Transport-, Speditions-, Fracht- und transportnahen Logistikleistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucheraufträge werden nicht angenommen.

Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern sie wirksam einbezogen wurden.

3. Rolle von IntelliFreight

IntelliFreight handelt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Spediteur, Fixkostenspediteur bzw. Spediteur im eigenen Namen. IntelliFreight ist berechtigt, geeignete ausführende Frachtführer, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Eine Durchführung mit eigenen Fahrzeugen ist nicht geschuldet.

4. Einbeziehung, ADSp 2017 und fremde Bedingungen

Aufträge werden ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, dieser IntelliFreight Kundenbedingungen für Transport- und Speditionsleistungen und ergänzend der ADSp 2017 angenommen, soweit die ADSp 2017 wirksam einbezogen, nicht widersprüchlich und nicht durch zwingendes Recht verdrängt sind.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen, sofern INTELLIFLEX LTD sie nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Die bloße Auftragsausführung, Kommunikation, Annahme von Dokumenten, Entgegennahme von Zahlungen oder Abrechnung gilt nicht als Zustimmung zu fremden Bedingungen.

5. Rechtswahl, CMR und Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht als Auffangrecht, soweit zwingendes Transportrecht, insbesondere die CMR, nicht entgegensteht.

Bei internationalen Straßengütertransporten bleibt die CMR zwingend vorrangig. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg, Deutschland. Soweit die CMR Anwendung findet, begründet diese Gerichtsstandsvereinbarung keinen Ausschluss der nach Art. 31 CMR eröffneten Gerichtsstände, sondern nur einen zusätzlichen Gerichtsstand, soweit zulässig.

6. Auftragsannahme, Version und Vertragsgrundlage

Ein Auftrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung von IntelliFreight, insbesondere durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder durch Beginn der Auftragsausführung auf Grundlage der bestätigten Bedingungen zustande.

Enthält ein Kundenauftrag abweichende Bedingungen, gilt unsere Auftragsbestätigung als Annahme ausschließlich auf Grundlage der IntelliFreight-Bedingungen und als Zurückweisung abweichender Bedingungen.

Maßgeblich ist die PDF-Version dieser Bedingungen, die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder über einen stabilen Versionslink bezeichnet wurde.

7. Leistungsumfang

Geschuldet sind nur die im jeweiligen Auftrag ausdrücklich bestätigten Leistungen. Nicht geschuldet sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung insbesondere Warentransportversicherung, Zoll, Lagerung, Kommissionierung, Montage, Kranleistungen, Gefahrgut, temperaturgeführte Beförderung, Palettentausch, Palettenrückführung, Garantiezustellung, Fixterminhaftung, Vertragsstrafen oder besonders gesicherte hohem Warenwert-Transporte.

Zeitangaben sind Planzeiten, sofern kein Fixtermin ausdrücklich schriftlich durch INTELLIFLEX LTD bestätigt wurde.

8. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss vor Auftragserteilung alle auftrags- und risikorelevanten Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig mitteilen, insbesondere Ware, Warenwert, Gewicht, Packstücke, Maße, Verpackung, Gefahrgut, Temperaturanforderungen, Paletten, Referenzen, Lade-/Entladeadressen, Zeitfenster, Zufahrtsbedingungen, Rampenbedingungen und besondere Risiken.

Der Auftraggeber haftet für Folgen unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder missverständlicher Angaben und stellt IntelliFreight, soweit rechtlich zulässig, von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

9. Warenwert, Sonderanzeige und keine Wertdeklaration

Aufträge mit einem Warenwert von mehr als 150.000,00 EUR je Sendung bedürfen vor Auftragserteilung einer ausdrücklichen schriftlichen Anzeige durch den Auftraggeber und einer ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch INTELLIFLEX LTD.

Ohne solche Anzeige und Annahme wird der Auftrag ausschließlich als Standard-Risikoauftrag ohne Wertdeklaration, ohne Vereinbarung eines besonderen Lieferinteresses, ohne Haftungserweiterung und ohne Warentransportversicherung übernommen.

Die bloße Mitteilung oder Kenntnis eines Warenwertes stellt keine Wertdeklaration, keine Haftungserhöhung, keine Vereinbarung eines besonderen Lieferinteresses und keinen Auftrag zum Abschluss einer Warentransportversicherung dar.

10. Ausgeschlossene und risikobehaftete Güter

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Annahme werden keine Aufträge übernommen, die Valoren, Geld, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Wertpapiere, Urkunden, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Waffen, Munition, explosive/radioaktive Stoffe, Betäubungsmittel, lebende Tiere, Pflanzen, Umzugsgut, Kraftfahrzeuge, Sondertransporte, Kran-/Montageleistungen oder sonstige nach Versicherung, Behörde oder Gesetz ausgeschlossene Risiken betreffen.

Besonders diebstahlgefährdete oder risikobehaftete Waren, insbesondere Elektronik, Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone, Tabakwaren, Spirituosen, hochwertige Konsumgüter, Optik, Arzneimittel, Pharmaware, temperaturpflichtige Lebensmittel oder vergleichbare Waren, werden nur nach vorheriger Risikoprüfung und ausdrücklicher schriftlicher Annahme übernommen.

11. Temperaturgeführte Transporte

Temperaturgeführte, gekühlte, tiefgekühlte oder sonst temperaturpflichtige Transporte sind nur geschuldet, wenn dies vor Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich durch IntelliFreight bestätigt wurde und der konkrete Temperaturbereich, Solltemperatur / Aggregat-Sollwert, Warenart und etwaige Sonderanforderungen im Auftrag enthalten sind.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Ware bei Übergabe transportfähig, ordnungsgemäß verpackt, richtig deklariert und - soweit erforderlich - bereits im vereinbarten Temperaturbereich vorkonditioniert ist. Ein eingesetztes Kühlfahrzeug ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht dazu bestimmt, falsch temperierte Ware auf Solltemperatur herunterzukühlen oder aufzuwärmen.

Der Auftraggeber muss alle gesetzlichen, produktbezogenen, hygienischen, pharmazeutischen oder lebensmittelrechtlichen Anforderungen vor Auftragserteilung mitteilen. Pharma-, GDP-, Gefahrgut-, hohem Warenwert- oder sonstige Sondertransporte bedürfen einer gesonderten Annahme.

12. Verladung, Entladung, Verpackung und Ladungssicherung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftraggeber bzw. Absender für beförderungssichere Verladung, Stauung, Befestigung, Verpackung, Kennzeichnung, Stückzahl-, Gewichts- und Maßangaben sowie Entladung verantwortlich, soweit dies nach Gesetz, Umständen oder Verkehrssitte seinem Risikobereich zuzuordnen ist.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Lade- und Entladestellen zugänglich, rechtzeitig verfügbar, über die erforderlichen Informationen verfügen und die Ware transportfähig bereitstellen. Erkennbare Rampen-, Verpackungs-, Temperatur-, Gewichts-, Gefahrgut- oder Ladungssicherungsrisiken sind vorab mitzuteilen.

13. Standgeld und Wartezeit gegenüber dem Auftraggeber

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten je Fahrzeug 2 Stunden freie Ladezeit und 2 Stunden freie Entladezeit. Maßgeblich sind Check-in/Gate-in bzw. dokumentierte Lade-/Entladebereitschaft bis Abschluss der Lade-/Entladehandlung einschließlich Dokumentenübergabe.

Nach Ablauf der freien Zeit kann IntelliFreight dem Auftraggeber Standgeld in Höhe von 75,00 EUR je angefangener Stunde, maximal 650,00 EUR je Kalendertag/Fahrzeug, berechnen. Für angeordnete oder verursachte Übernachtstandzeiten können 450,00 EUR je Nacht/Fahrzeug und für Wochenenden/Feiertage 750,00 EUR je Kalendertag/Fahrzeug berechnet werden, soweit die Wartezeit dem Risikobereich des Auftraggebers, Absenders, Empfängers oder einer von ihnen benannten Stelle zuzurechnen ist.

Höhere nachweisbare direkte Kosten, Ersatzbeschaffungskosten oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer oder nicht entstandener Kosten vorbehalten.

14. EPAL/EUR-Paletten

Palettentausch, Lademitteltausch, Palettenrückführung oder Palettenkontoführung sind nur geschuldet, wenn dies vor Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Palettentauschpflicht.

Soweit EPAL/EUR-Palettentausch vereinbart ist, beträgt der pauschalierte Ausgleichswert je nicht ordnungsgemäß getauschter, nicht zurückgeführter oder nicht dokumentierter EPAL/EUR-Palette 30,00 EUR/Stück. Andere Lademittel werden nicht standardisiert bepreist und nur nach ausdrücklicher Einzelvereinbarung abgewickelt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens vorbehalten.

15. Warentransportversicherung, Fixtermine und Haftungserweiterung

IntelliFreight besorgt eine Versicherung des Gutes nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und gegen gesonderte Vergütung.

Wertdeklaration, besonderes Lieferinteresse, Haftungserweiterung, Lieferfristgarantie, Vertragsstrafe oder Fixterminhaftung werden nur übernommen, wenn IntelliFreight diese vor Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich bestätigt und, soweit erforderlich, versicherungsseitig freigegeben hat.

16. Haftung von IntelliFreight

IntelliFreight haftet nach Maßgabe zwingenden Transportrechts, insbesondere HGB und CMR, dieser Bedingungen und ergänzend der ADSp 2017, soweit diese wirksam einbezogen und anwendbar sind.

Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung für Güterschäden, Lieferfristüberschreitungen und sonstige Schäden auf die gesetzlichen oder wirksam vereinbarten Haftungsgrenzen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Vertragsstrafen des Auftraggebers gegenüber Dritten, Marktfolge-, Reputations-, mittelbare oder atypische Folgeschäden, besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Annahme oder soweit zwingendes Recht dies vorschreibt.

Zwingende Haftung, insbesondere für Vorsatz, qualifiziertes Verschulden, Personenschäden oder sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, bleibt unberührt.

17. Stornierung durch den Auftraggeber

Storniert der Auftraggeber einen bestätigten Auftrag, kann IntelliFreight dem Auftraggeber alle angemessenen, nachweisbaren und kausal verursachten direkten Kosten weiterbelasten, insbesondere bereits entstandene Frachtführerkosten, Leerfahrt-, Anfahrts-, Bereitstellungs-, Ersatzbeschaffungs-, Stand-, Express-, Sonder- und Bearbeitungskosten.

Bei Stornierung am Ladetag, nach Frachtführer-Beauftragung, nach Fahrzeugbereitstellung oder während der Anfahrt gelten die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren direkten Kosten als maßgeblich. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer oder nicht entstandener Kosten vorbehalten.

18. Höhere Gewalt, Störungen und Sanktionen

IntelliFreight haftet nicht für Leistungsstörungen, soweit diese durch Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs verursacht werden, insbesondere Krieg, Streik, Unruhen, Naturereignisse, extreme Wetterlagen, behördliche Maßnahmen, Grenzstörungen, Infrastrukturstörungen, Cyber-/IT-Ausfälle, Pandemien, Sanktionen, Embargos oder vergleichbare Ereignisse.

IntelliFreight ist in solchen Fällen berechtigt, Leistung, Route, Zeitfenster oder Durchführung anzupassen, den Auftrag auszusetzen oder zu beenden und erforderliche Mehrkosten weiterzugeben, soweit dies rechtlich zulässig und angemessen ist.

19. Subunternehmerschutz / Subunternehmerschutz / Umgehungsverbot

Der Auftraggeber darf Frachtführer, Subunternehmer oder sonstige Leistungspartner, die ihm durch IntelliFreight im Zusammenhang mit einem Auftrag vorgestellt, benannt oder erkennbar eingesetzt wurden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IntelliFreight direkt oder indirekt für dieselbe oder wirtschaftlich vergleichbare Relation, Leistung oder Sendungsstruktur beauftragen oder umgehen.

Dieser Schutz gilt während der Zusammenarbeit und für 12 Monate nach dem letzten Transportauftrag, bei dem der betreffende Frachtführer/Subunternehmer durch IntelliFreight vorgestellt oder eingesetzt wurde. Die Klausel gilt nicht, soweit der Auftraggeber eine bereits vor dem IntelliFreight-Auftrag bestehende, dokumentierte direkte Geschäftsbeziehung nachweist oder IntelliFreight vorher schriftlich zustimmt.

Diese Klausel begründet kein allgemeines Wettbewerbsverbot und hindert den Auftraggeber nicht daran, den allgemeinen Frachtmarkt oder unabhängig bekannte Frachtführer zu nutzen.

20. Keine direkten Weisungen, Direktabreden oder Direktzahlungen

Der Auftraggeber darf dem ausführenden Frachtführer keine kommerziellen, haftungsrelevanten, preisrelevanten oder leistungsändernden Weisungen an IntelliFreight vorbei erteilen. Operative Abstimmungen an der Rampe bleiben zulässig, soweit sie den bestätigten Auftrag nicht ändern.

Direktzahlungen, direkte Aufrechnungen, Direktabreden über Zusatzkosten, Standzeiten, Paletten, Preisänderungen, Routenänderungen oder Haftungsfragen mit dem ausführenden Frachtführer sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IntelliFreight ausgeschlossen.

21. Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

Angebote, Preise, Kalkulationen, Frachtführerdaten, Subunternehmerinformationen, Relationen, Mengen, Prozessbeschreibungen, Statusdaten, Zugangsdaten, Dokumente und sonstige nicht öffentliche Informationen von IntelliFreight sind vertraulich zu behandeln.

Der Auftraggeber darf solche Informationen nur zur Durchführung des konkreten Auftrags nutzen und nicht zur Umgehung, Direktbeauftragung, Marktansprache, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte verwenden, sofern keine gesetzliche Pflicht oder schriftliche Zustimmung besteht. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

22. Datenschutz und Datenschutzinformationen

Verantwortlicher für die in diesen Bedingungen beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten ist INTELLIFLEX LTD, Agiou Konstantinou 12, CY-8540 Tsada, Paphos, Cyprus, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung IntelliFreight.

Im Rahmen von Angebot, Auftrag, Transportdurchführung, Statuskommunikation, Abrechnung, Dokumentation, Schadenfallbearbeitung, Versicherung, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Rechtsdurchsetzung verarbeitet IntelliFreight insbesondere Kontakt- und Kommunikationsdaten von Ansprechpartnern, Absendern, Empfängern, Verladern, Entladestellen, Fahrern und sonstigen Beteiligten sowie auftragsbezogene Daten wie Referenzen, Sendungsdaten, Statusdaten, CMR-/POD-Dokumente, Paletten- und Temperaturdokumente, Fotos, Zeitstempel, E-Mail-Logs und sonstige Transportnachweise.

Rechtsgrundlagen sind, je nach Einzelfall, die Durchführung vorvertraglicher und vertraglicher Maßnahmen, rechtliche Pflichten sowie berechnete Interessen an ordnungsgemäßer Transportdurchführung, Dokumentation, Betrugsprävention, Forderungsmanagement, Schadenabwehr und Rechtsdurchsetzung. Empfänger können insbesondere ausführende Frachtführer, Kunden, Absender, Empfänger, Lade-/Entladestellen, Versicherer, Makler, Steuerberater, Rechtsberater, IT-/Kommunikationsdienstleister, Behörden und sonstige zur Auftragsabwicklung erforderliche Beteiligte sein.

Der Auftraggeber bestätigt, personenbezogene Daten rechtmäßig bereitzustellen und, soweit erforderlich, betroffene Personen über die auftragsbezogene Verarbeitung und Weitergabe zu informieren. Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für

Geschäftsbeziehung, gesetzliche Aufbewahrung, Abrechnung, Dokumentation, Schadenfälle, Compliance oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DSGVO insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde. Soweit im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, schließen die Parteien eine gesonderte Datenschutzerklärung / Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

23. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und rechtmäßige Waren

Der Auftraggeber sichert zu, dass Sendung, beteiligte Parteien, Waren, Zahlungen, Dokumente und Transportroute nicht gegen anwendbare Sanktions-, Embargo-, Zoll-, Exportkontroll-, Anti-Korruptions-, Geldwäsche- oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften verstoßen.

IntelliFreight ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, auszusetzen oder zu beenden, wenn ein entsprechendes Risiko besteht oder erforderliche Informationen fehlen.

24. Schadenmeldung und Schadenfallbearbeitung

Der Auftraggeber muss Schäden, Fehlmengen, Verspätungen, Temperaturabweichungen, Palettendifferenzen oder sonstige Unregelmäßigkeiten unverzüglich schriftlich melden und auf den Transportdokumenten vermerken lassen.

Der Auftraggeber stellt alle zur Schadenprüfung erforderlichen Unterlagen bereit und trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadenminderung, Beweissicherung und Wahrung von Regressrechten.

Anerkenntnisse, Vergleiche, Gutschriften oder sonstige haftungsrelevante Erklärungen durch IntelliFreight erfolgen nur ausdrücklich schriftlich. Statusmeldungen, Dokumentenannahme, Kulanzkommunikation oder Rechnungsprüfung gelten nicht als Schuldanerkenntnis.

25. Zahlung und Aufrechnung

Rechnungen von IntelliFreight sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Unstreitige Beträge bleiben fristgerecht zahlbar.

26. Elektronische Kommunikation und Dokumente

E-Mail, TMS-/Portalnachrichten und operative Messenger-Kommunikation können zur Auftragsabwicklung, Statuskommunikation und Dokumentenübermittlung genutzt werden. Kommerzielle Änderungen, Haftungserweiterungen, Fixtermine, Versicherungsaufträge oder Zusatzkosten bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch IntelliFreight.

Digitale Versandnachweise, PDF-Dokumente, Zeitstempel, E-Mail-Logs, Statusprotokolle, POD-/CMR-Scans und Fotos können zur Beweisführung verwendet werden. Originaldokumente können angefordert werden, soweit dies für Abrechnung, Versicherer, Schadenfälle, Behörden oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

27. Version, Vorrang und Wirksamkeit

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wirksam einbezogene Fassung dieser Bedingungen. Individuelle schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Zwingendes Recht bleibt stets vorrangig.